

Nr. 875

Ausführungsbestimmungen der ZBSA über die berufliche Vorsorge

vom 16. September 2005*

*Der Konkordatsrat der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA),
gestützt auf Art. 61 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 des Bundesgesetzes über
die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni
1982¹ sowie Art. 6 Unterabs. k des Konkordats über die Zentralschweizer BVG- und
Stiftungsaufsicht vom 19. April 2004²,*

beschliesst:

I. Geltungsbereich, Aufsichtsbehörde

§ 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen regeln die gesetzliche Aufsicht über folgende
Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in einem der Konkordatskantone:

- a. Vorsorgeeinrichtungen des privaten und des öffentlichen Rechts, die an der
Durchführung der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über
die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) teilnehmen
(Art. 48 ff. BVG),
- b. Personalfürsorgestiftungen, die, ohne an der obligatorischen Versicherung teilzu-
nehmen, auf dem Gebiet der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-
vorsorge tätig sind (Art. 89^{bis} Abs. 6 ZGB).

² Die Ausführungsbestimmungen sind nicht anwendbar auf Vorsorgeeinrichtungen,
die unter der Aufsicht des Bundes stehen (Art. 61 Abs. 2 BVG).

*G 2005 398

¹ SR 831.40. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² SRL Nr. 200a.

§ 2 *Aufsichtsbehörde*

Die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen im Sinne von Art. 61 Abs. 1 BVG wird von der Geschäftsstelle des Konkordats über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA; nachfolgend als Aufsichtsbehörde bezeichnet) ausgeübt.

II. Aufgaben der Aufsichtsbehörde

§ 3 *Aufgaben im Allgemeinen*

¹ Der Aufsichtsbehörde obliegen die ihr durch Bundesrecht übertragenen Aufgaben. Sie führt für die Konkordatskantone die kantonalen Register für berufliche Vorsorge.

² Beim Vollzug der Gesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge ist sie für alle Massnahmen und Entscheide zuständig, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen werden.

³ Die Aufsichtsbehörde kann die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Weisungen und Richtlinien erlassen.

§ 4 *Prüfung der Berichterstattung*

Die Aufsichtsbehörde prüft die Tätigkeitsberichte und Jahresrechnungen der Vorsorgeeinrichtungen und nimmt davon mittels Verfügung Kenntnis. Im Rahmen ihrer Kontrolle und der gesetzlichen Arbeitsteilung nimmt sie auch Einsicht in die Berichte der Kontrollstellen und der Experten für berufliche Vorsorge sowie in die Protokolle der Vorsorgeeinrichtungen. Sie ist befugt, weitere sachdienliche Unterlagen einzuverlangen.

§ 5 *Aufsichtsmittel*

Stellt die Aufsichtsbehörde Mängel fest, trifft sie die zur Behebung erforderlichen Massnahmen. Zu diesem Zweck stehen ihr insbesondere folgende Aufsichtsmittel zur Verfügung:

- a. die Erteilung von verbindlichen Weisungen an die Organe der Vorsorgeeinrichtungen, an die Kontrollstellen und die Experten für berufliche Vorsorge,
- b. die Ermahnung, die Verwarnung und die Abberufung von Organen,
- c. die Einsetzung einer kommissarischen Verwaltung,
- d. die Einsetzung einer ausserordentlichen Kontrollstelle,
- e. die Aufhebung und Änderung von Entscheiden der Organe,
- f. die Anordnung von Expertisen,
- g. die Ersatzvornahme,
- h. die Verhängung von Ordnungsbussen bis zu 4000 Franken,
- i. die Prüfung der Geschäftsführung und des Rechnungswesens am Sitz der Vorsorgeeinrichtung.

§ 6 *Änderung der Stiftungsurkunde*

¹ Die Aufsichtsbehörde entscheidet auf Antrag des zuständigen Organs der Vorsorgeeinrichtung über die Änderungen der Stiftungsurkunde. Ihr Entscheid hat konstitutive Wirkung.

² Die Änderungen werden auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde im Handelsregister eingetragen.

§ 7 *Reglementsprüfung*

¹ Gestützt auf Art. 62 Abs. 1a BVG und Art. 89^{bis} Abs. 6 Ziff. 12 ZGB³ prüft die Aufsichtsbehörde im Sinne einer generell-abstrakten Normenkontrolle die reglementarischen Bestimmungen und deren Änderungen und nimmt davon Kenntnis. Sie kann die Korrektur oder Aufhebung von gesetzes- oder urkundenwidrigen Reglementsbestimmungen verfügen.

² Gemäss Art. 53b Abs. 2 BVG prüft die Aufsichtsbehörde die reglementarischen Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation einer Vorsorgeeinrichtung und genehmigt diese durch Verfügung. Ihr Entscheid hat konstitutive Wirkung.

§ 8 *Aufhebung der Vorsorgeeinrichtung, Vermögensübertragung und Liquidation*

¹ Beschlüsse betreffend die globale Vermögensübertragung auf einen anderen Rechtsträger oder betreffend die Vermögensaufteilung sowie Beschlüsse über die Liquidation und die Fusion von Vorsorgeeinrichtungen bedürfen vor ihrem Vollzug der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und soweit erforderlich der Eintragung des Übertragungsvertrages im Handelsregister.

² Die Aufsichtsbehörde stellt die Aufhebung einer Stiftung fest, wenn ihr Zweck unerreichbar geworden ist (Art. 88 Abs. 1 ZGB).

§ 9 *Beschwerden betreffend Informationsrechte*

Die Aufsichtsbehörde beurteilt als Beschwerdeinstanz Streitigkeiten betreffend das Recht der versicherten Person auf Informationen gemäss Art. 65a (Transparenz) und Art. 86b Abs. 2 BVG (Informationspflicht der Vorsorgeeinrichtungen). Dieses Verfahren ist gemäss Art. 62 Abs. 1e BVG für die Versicherten in der Regel kostenlos.

³ SR 210. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 10 *Entscheide der Aufsichtsbehörde*

¹ Die Aufsichtsbehörde verfügt von Gesetzes wegen insbesondere

- a. die Aufsichtsübernahme und die Entlassung von Vorsorgeeinrichtungen aus der Aufsicht,
- b. die Registrierung von Vorsorgeeinrichtungen im jeweiligen kantonalen Register für berufliche Vorsorge,
- c. die Änderung und Löschung im jeweiligen kantonalen Register für berufliche Vorsorge,
- d. die Genehmigung des Schlussberichtes von im jeweiligen kantonalen Register zu löschenden Vorsorgeeinrichtungen,
- e. die Änderung von Stiftungsurkunden,
- f. den Zusammenschluss und die Aufhebung mit und ohne Liquidation von Vorsorgeeinrichtungen,
- g. die Genehmigung des Verteilungsplans bei der Gesamtliquidation einer Vorsorgeeinrichtung (Art. 53c BVG),
- h. die Genehmigung der reglementarischen Bestimmungen über die Teilliquidation (Art. 53b Abs. 2 BVG),
- i. behördliche Massnahmen zur Behebung von Mängeln.

² Die Aufsichtsbehörde beurteilt ausserdem als Beschwerdeinstanz

- a. Anfechtungen der Rechtmässigkeit von reglementarischen Bestimmungen (Normenkontrolle),
- b. Streitigkeiten betreffend das Recht der versicherten Person auf Informationen.

III. Aufgaben der Vorsorgeeinrichtungen

§ 11 *Grundsatz*

Die Organe der Vorsorgeeinrichtungen erfüllen die ihnen durch Gesetz, Verordnungen, Stiftungsurkunde und weitere Bestimmungen (Reglemente, aufsichtsbehördliche Weisungen) zugewiesenen Aufgaben.

§ 12 *Jährliche Berichterstattung*

¹ Die Vorsorgeeinrichtungen haben der Aufsichtsbehörde alljährlich ohne Verzug, jedoch spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, die vollständigen Berichterstattungsunterlagen einzureichen.

² Die Aufsichtsbehörde legt die Anforderungen an die Berichterstattung in Richtlinien fest.

§ 13 *Reglemente*

¹ Die Vorsorgeeinrichtungen reichen der Aufsichtsbehörde ihre reglementarischen Bestimmungen und deren Änderungen unmittelbar nach dem Erlass durch das Organ unaufgefordert und in doppelter Ausfertigung inklusive Beschlussprotokoll zur Prüfung und Kenntnisnahme ein.

² Bei der Aufhebung von Reglementen oder einzelnen Bestimmungen ist der Aufsichtsbehörde das entsprechende Beschlussprotokoll des Organs zuzustellen.

IV. Rechtspflege

§ 14 *Entscheide der Aufsichtsbehörde*

Gegen Entscheide der Aufsichtsbehörde können die Betroffenen bei der Eidgenössischen Beschwerdekommission BVG Beschwerde führen (Art. 74 Abs. 2a BVG und Art. 89^{bis} Abs. 6 Ziff. 19 ZGB).

§ 15 *Streitigkeiten und Verantwortlichkeitsansprüche*

Die Erledigung von Streitigkeiten und Verantwortlichkeitsansprüchen richtet sich nach Art. 73 BVG.

V. Gebühren

§ 16 *Grundsatz*

¹ Die Aufsichtsbehörde erhebt für ihre Tätigkeit Gebühren.

² Die Gebühren decken die Kosten und bestehen aus

- a. einer jährlichen Aufsichtsgebühr,
- b. Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen.

³ Die jährliche Aufsichtsgebühr wird aufgrund des Bruttovermögens und die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen werden nach effektivem Aufwand bemessen und den Vorsorgeeinrichtungen in Rechnung gestellt.

§ 17 *Jährliche Aufsichtsgebühr*

¹ Für die jährliche Prüfung der Berichte und Rechnungen wird eine Grundgebühr von 300 Franken zuzüglich 0,2 Promille des Bruttovermögens, abgerundet auf den nächsten vollen Franken, höchstens aber von 6300 Franken erhoben.

² Sind Abklärungen notwendig, die das übliche Mass übersteigen, darf die Gebühr auf maximal den doppelten Betrag erhöht werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen über die berufliche Vorsorge treten am 1. Januar 2006 in Kraft. Sie sind in den Publikationsorganen der Konkordatskantone zu veröffentlichen.

Luzern, 16. September 2005

Für den Konkordatsrat

Der Präsident: Paul Niederberger

Die Vizepräsidentin: Yvonne Schärli